

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 151/07 B

L 11 R 4809/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1950/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19.4.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15.2.2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 21.2.2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 15.2.2007 mit einem von ihm eigenhändig unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 22.3.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zugleich um Übersendung eines "Formulars Prozesskostenhilfe" gebeten. Dieses am 28.3.2007 beim LSG eingegangene Schreiben ist nach Weiterleitung durch das LSG am 29.3.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von ihm persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Selbst wenn zu Gunsten des Klägers unterstellt würde, dass in seinem an das LSG gerichteten Antrag auf Übersendung eines "Formulars Prozesskostenhilfe" bereits ein Prozesskostenhilfegesuch für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG zu erblicken wäre, könnte diesem Gesuch nicht entsprochen werden. Denn nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessvertretung vor dem BSG nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Formular abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Darüber ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls belehrt worden. Die einmonatige Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete für den Kläger am 21.3.2007 (§ 64 Abs 2 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag dem BSG weder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe noch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vor.
- 4 Angesichts dieses Verfahrensstandes kann dahinstehen, ob das LSG dem Kläger ein Formular der zu einem Prozesskostenhilfegesuch gehörenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersandt oder angesichts der bereits abgelaufenen Beschwerdefrist von der Übersendung eines Formulars abgesehen hat.



- 5 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG, 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)